



CST Gebührenordnung (GebO), Stand: 1.Jan.2025

(alle Beträge sind in Euro angegeben)

1. Allgemeines

Die Gebührenordnung ist Teil der CST Nutzungsordnung. Alle Beträge, Tarife und Gebühren sind in Euro aufgeführt und beinhalten abgesehen von den umsatzsteuerfreien Selbstbehalten und der Mitgliedereinlage den aktuell gültigen Mehrwertsteuersatz (zZ.19%).

2. Mitgliedereinlage

Betrag	600
eine Bearbeitungsgebühr wird einbehalten bei Austritt/Kündigung im	
- ersten Jahr nach Eintritt	von 100
- zweiten Jahr nach Eintritt	von 50

3. Nutzungstarif der Fahrzeuge

Kilometertarif E-Autos (Strom inbegriffen)	0,39 /km
Kilometertarif Verbrenner (Sprit inbegriffen)	0,41 /km
Zeittarif 6-20 Uhr (0,15 € pro Viertelstunde)	0,60 /h
20-6 Uhr (0,10 € pro Viertelstunde)	0,40 /h

4. Selbstbehalt bei Versicherungsschäden

Bei der Haftpflicht ist kein, beim Fahrzeug (Voll- bzw. Teilkasko) ist mit der Versicherung ein Selbstbehalt von 500 vereinbart. Laut Nutzungsordnung wird eine Selbstbeteiligung bei Kaskoschäden an CST-Fahrzeugen angesetzt:

bei älteren Autos (7 Jahre und älter)	595
bei relativ neuen Autos (3 bis 7 Jahre)	1500
bei neuen bzw. neuwertigen Autos (0 bis 3 Jahre)	3000

Der Selbstbehalt kann durch kalenderjährliche Überweisung von 120 von 1500 auf 500 bzw. von 240 von 3000 auf 595 reduziert werden.

5. Ersatz des Verwaltungsmehraufwands bei CST bzw. Gebühren bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung

(Schadensersatzansprüche Dritter, Ersatz von Auslagen sowie Strafen aus Verkehrsdelikten sind noch nicht beinhaltet)

Überlassung des Fahrzeuges an Nichtberechtigte	250
Fahren ohne Führerschein	250
Extrareinigung nach Rauchen im Auto oder grober Verschmutzung	100
Verlust von Briefkastenschlüsseln, Fahren ohne Buchung	50
Verwechslung des genutzten Fahrzeugs	30
Lastschrift-Retoure; Bußgeld/Verwarnungs-Bearbeitung	10